

Reform des Erbrechts

Zum 1. Januar 2010 sind hier zahlreiche Änderungen in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Modernisierung der Entziehungsgründe

Sind Abkömmlinge, Eltern oder Ehegatten vom Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, lässt das Pflichtteilsrecht sie dennoch am Nachlass teilhaben. Über den sog. Pflichtteilsanspruch erhält der Enterbte einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils.

Mit dem Ziel, die Testierfreiheit des Erblassers zu stärken, sind die Gründe, die den Erblasser berechtigen, den bezeichneten Personen auch dieses Pflichtteil zu entziehen, überarbeitet worden.

Vereinheitlichung der Entziehungsgründe

- Diese gelten künftig einheitlich für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner
- Es sollen daneben künftig alle Personen geschützt werden, die dem Erblasser einem Ehegatten, Lebenspartner oder Kindern vergleichbar nahe stehen, z. B. auch Stiefkinder und Pflegekinder. Eine Pflichtteilsentziehung soll nicht nur dann möglich sein, wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser, seinem Ehegatten, dem Lebenspartner oder seinen Kindern nach dem Leben trachtet, körperlich schwer misshandelt oder ihm zu deren Nachteil sonstige schwere Verfehlungen anzulasten sind. Künftig sind alle Personen in diesen Entziehungsgrund einbezogen, die dem Erblasser in ähnlicher Weise nahestehen.
- Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ ist entfallen. Zum einen, da er bislang nur gegenüber Abkömmlingen galt; zum anderen, weil er sich als zu unbestimmt erwiesen hat. Künftig soll eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen. Für eine Entziehung des Pflichtteils weiter erforderlich ist, dass dem Erblasser nicht zumutbar ist, den Verurteilten an seinem Nachlass teilhaben zu lassen.

2. Neuerungen beim sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch

Das Gesetz billigt dem Pflichtteilsberechtigten einen Pflichtteilsergänzungsanspruch zu, wenn der Erblasser zu seinen Lebzeiten einem Dritten Schenkungen gemacht hatte und die Schenkung zum Zeitpunkt seines Todes weniger als zehn Jahre zurücklag. Bislang konnte der Pflichtteilsberechtigte in diesen Fällen verlangen, bei der Berechnung seines Pflichtteils so gestellt zu werden, als wäre die Schenkung in voller Höhe noch im Nachlass des Erblassers vorhanden. Lag die Schenkung mehr als 10 Jahre zurück blieb sie insgesamt unberücksichtigt.

Nach neuem Erbrecht wird die lebzeitige Schenkung nur noch im ersten Jahr in voller Höhe zur Berechnung des Pflichtteilsanspruchs herangezogen. Von da an verringert sich der in die Berechnung einzubeziehende Betrag Jahr für Jahr um jeweils 1/10 des Wertes der gemachten Schenkung. Während im Jahre zwei die Schenkung nur noch mit einem Anteil von 9/10 in die Berechnung eingezogen wird, findet sie im neunten Jahr nur noch mit einem Anteil von 2/10 ihres Wertes Berücksichtigung. Nach Ablauf von zehn vollen Jahren

berechnet vom Zeitpunkt der Schenkung bleibt die Schenkung schließlich vollständig unberücksichtigt.

3. Gesteigerte Anerkennung von Pflegeleistungen/ Ausweitung des Kreises der Berechtigten

Mehr als die Hälfte aller pflegebedürftigen Senioren werden derzeit von ihren Angehörigen zuhause gepflegt und der Pflegebedarf wird noch weiter zunehmen. Auch im alten Erbrecht hatten Pflegeleistungen naher Angehörigen bereits eine Anerkennung erfahren. Allerdings waren die Hürden, hierfür einen finanziellen Ausgleich aus der Erbmasse zu erhalten, für den Pflegenden hoch gesteckt. Ein Ausgleichsanspruch war im alten § 2057 a BGB nur dem Abkömmling der verstorbenen pflegebedürftigen Person zugestanden worden unter der Voraussetzung, dass er für seine Pflegeleistungen kein angemessenes Entgelt erhalten hatte und wegen der Pflege des Erblassers über längere Zeit auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet hatte. Schließlich durfte kein abweichendes Testament der gepflegten Person vorhanden sein.

Künftig soll neben dem Abkömmling – unabhängig davon, ob ehelich, nicht ehelich oder adoptiert – auch Enkel und Urenkel zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten gehören. Es soll nicht mehr darauf ankommen, dass auf die Erzielung eines eigenen beruflichen Einkommens verzichtet worden ist. Derjenige, der seinen verstorbenen Bruder, seine Schwester, seinen Ehegatten, Lebensgefährten, seine Schwiegereltern, seinen Freund oder Nachbarn gepflegt hat, geht nach wie vor leer aus.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichsanspruchs orientiert sich an den Pflegesätzen der Pflegeversicherung.

Zu beachten gilt!

Im Streitfall muss der Pflegenden das Bestehen und den Umfang seines Anspruchs beweisen. Um hierzu in der Lage zu sein, ist eine penible Buchführung angezeigt, die sich der Pflegenden zusätzlich bestätigen lassen sollte. Pflegetagebücher sind über die Pflegekassen erhältlich.

Andererseits aber kann auch der Erblasser selbst einem späteren Streit über den Wert der Pflegeleistungen vorbeugen, indem er hierzu eine klare Regelung in seinem Testament trifft. Er kann in seinem Testament auflisten, wer ihn wann gepflegt hat und wie diese Leistung aus dem Nachlass zu bemessen sein soll. Das Testament hat darüber hinaus den weiteren Vorteil, dass darin auch die bedacht werden können, denen ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch nicht zuerkannt ist.

4. Erweiterung der Stundungsgründe

Besteht der Nachlass im Wesentlichen aus einem Hausgrundstück oder einem Unternehmen, ist der Erbe oftmals gezwungen, Grundstück oder Unternehmen zu veräußern, um bestehende Pflichtteilsansprüche befriedigen zu können. Um dem Erben eine Möglichkeit zu eröffnen, den Pflichtteilsanspruch auszahlen zu können, auch ohne den Nachlassgegenstand veräußern zu müssen, sieht das Gesetz vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen, die Stundung des Auszahlungsanspruches vom Erben verlangt werden kann. Bislang war hierfür Voraussetzung, dass die Erfüllung des Pflichtteilsanspruches den Erben „ungewöhnlich hart“ treffen musste. Nach der Neuregelung reicht nunmehr eine „unbillige Härte“ aus. Ziel des veränderten Gesetzeswortlauts ist es, eine Stundung unter erleichterten Voraussetzungen zu gewähren. Während die Stundungsmöglichkeit bislang nur den pflichtteilsberechtigten Erben (Abkömmlingen, Ehegatten, Eltern) zugebilligt wurde, ist diese Möglichkeit zukünftig allen Erben eröffnet.

5. Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

Mit der Neuregelung wird die Verjährung von erbrechtlichen Ansprüchen an die allgemeinen Verjährungsvorschriften und die dort geltenden Regelverjährungsfrist von drei Jahren angepasst. Damit verjähren nunmehr auch erbrechtliche Ansprüche drei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger Kenntnis erlangt von den seinen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Der positiven Kenntnis des Gläubigers steht dessen grob fahrlässige Unkenntnis gleich. Nur noch in wenigen Sonderfällen soll es bei einer Verjährungsfrist von 30 Jahren verbleiben, so etwa bei dem gegen den Vorerben gerichteten Herausgabeanspruch.

6. Ausschlagungsrecht

Bislang konnte der mit einem Vermächtnis, einer Auflage, einer Testamentsvollstreckung oder einer Nacherbschaft beschwerte pflichtteilsberechtigte Erbe, die Erbschaft ausschlagen und seinen Pflichtteil verlangen. Voraussetzung hierfür war allerdings, dass ihm nach dem Testament des Erblassers mehr als der Wert seines Pflichtteils zugewendet worden war.

War ihm weniger zugedacht, bestand dieses Wahlrecht nicht. Vielmehr galten die Belastungen kraft Gesetzes als nicht angeordnet und entfielen damit automatisch. Oftmals übersehene Folge der in diesem Falle erklärten Ausschlagung war, dass der Erbe nicht nur sein Erbe sondern zugleich auch seinen Pflichtteilsanspruch verlor. Der pflichtteilsberechtigte Erbe musste zudem innerhalb einer Ausschlagungsfrist von sechs Wochen zunächst ermitteln, ob der belastete Erbteil den Wert seines Pflichtteils übersteigt, um sachgerecht entscheiden zu können.

Nach neuem Recht wird dem Pflichtteilsberechtigten eine Ausschlagung des Erbes unabhängig von der Höhe des Erbes ermöglicht. Der Pflichtteilsanspruch bleibt ihm erhalten.